

Horst May GmbH Strassenbau

## Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbefläche Stielings" - Gemeinde Lauben

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



## **GEGENSTAND**

Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbefläche Stielings" - Gemeinde Lauben  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

---

## **AUFTRAGGEBER**

**Horst May GmbH Strassenbau**  
Im Brühl 3  
87493 Lauben

Telefon: 0831/66648

Telefax:

E-Mail: [info@horst-may.de](mailto:info@horst-may.de)

Web: [www.horst-may.de](http://www.horst-may.de)

Vertreten durch: Thomas May  
Cornelia May

---

## **AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER**

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## **BEARBEITER**

Andreas Denzel - B.Sc. Geoökologie  
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 25.02.2026

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Bestand des Geltungsbereichs</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Vögel</b>	<b>9</b>
<b>4.2</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>9</b>
<b>4.3</b>	<b>Reptilien</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>10</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotope im 500 m Umkreis um den Geltungsbereich	5
--	---

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)	6
Abbildung 2: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)	6
Abbildung 3: Mosaik aus Steinhäufen und lückig bewachsenen Flächen	7
Abbildung 4: Bestehende Ausgleichsfläche	8
Abbildung 5: Nördlich angrenzende Gehölzbestände	8

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsausgang des Ortsteils Stielings (Gemeinde Lauben, Landkreis Oberallgäu) sollen neue Gewerbeflächen entwickelt werden. Hierzu bedarf es nach Rücksprache mit dem Landratsamt Oberallgäu eines Bebauungsplans. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist auch der Artenschutz zu berücksichtigen. Für das Vorhaben hat der Flächeneigentümer, die Horst May GmbH, daher das Büro LARS consult beauftragt, im ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Überbauung von kiesigen Lagerflächen und Intensivgrünland). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten<sup>1</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung<sup>2</sup> eine ausreichende Bestandsaufnahme, der, im Gebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotentials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und ggf. vertieft untersucht werden muss.

## 2 Lage und Bestand des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich befindet sich auf Teilflächen der Flurstücke 345 und 352 der Gemeinde Lauben (Gemarkung Lauben) und hat eine Fläche von 4.190m<sup>2</sup> (s. Abb. 2).

Den Geltungsbereich kennzeichnet größtenteils eine Kiesfläche mit vegetationsloser bis vegetationsarmer Ausprägung. Ein kleiner Teil im Nordwesten des Geltungsbereichs ist landwirtschaftlich genutztes Grünland. Im Norden befindet sich ein mit Gräsern bewachsener Erdhügel. Auf der Kiesfläche befinden sich zudem mehrere Holzlager, Kies-/Steinhäufen unterschiedlicher Korngrößen, Asphaltfräsgutmieten, Baumaterialien (v.a. Betonrohre) und Bauschutt. Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich zudem randlich entlang der Straße eine Ausgleichsfläche, auf welcher in jüngerer Zeit punktuell verschiedene Sträucher gepflanzt wurden. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an eine Hangkante mit südlicher Ausrichtung, die mit Gehölzen bewachsen ist und z.T. in der Biotopkartierung erfasst ist. Unter anderem umfasst dieses Gehölz Eichen, Eschen, Bergahorne und vorgelagert Schlehengebüsche. Der untere Bereich dieser Hangkante ist im westlichen Teil locker mit Gras bewachsen und weist offene Strukturen auf. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutztes Grünland, im Süden an die Staatsstraße 2055 und einen parallel verlaufenden Geh- und Radweg. Im Osten befindet sich ein Teil der aktuellen Lagerfläche außerhalb des Plangebiets, daran anschließend befinden sich mit Altgras bewachsene Flächen sowie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

*Tabelle 1: Biotope im 500 m Umkreis um den Geltungsbereich*

Biotopnummer	Biotopname	Entfernung in Metern
8228-0164	Gehölze nördlich Stielings	ca. 10 m
8228-0162	Extensivweiden nordwestlich Stielings	ca. 50 m
8228-0159	Leubas und Börenbach östlich Leubas	ca. 95 m
8228-0161	Teich mit Begleitvegetation bei Stielings	ca. 240 m
8228-0160	Leubas-Altarm östlich Stielings	ca. 275 m

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

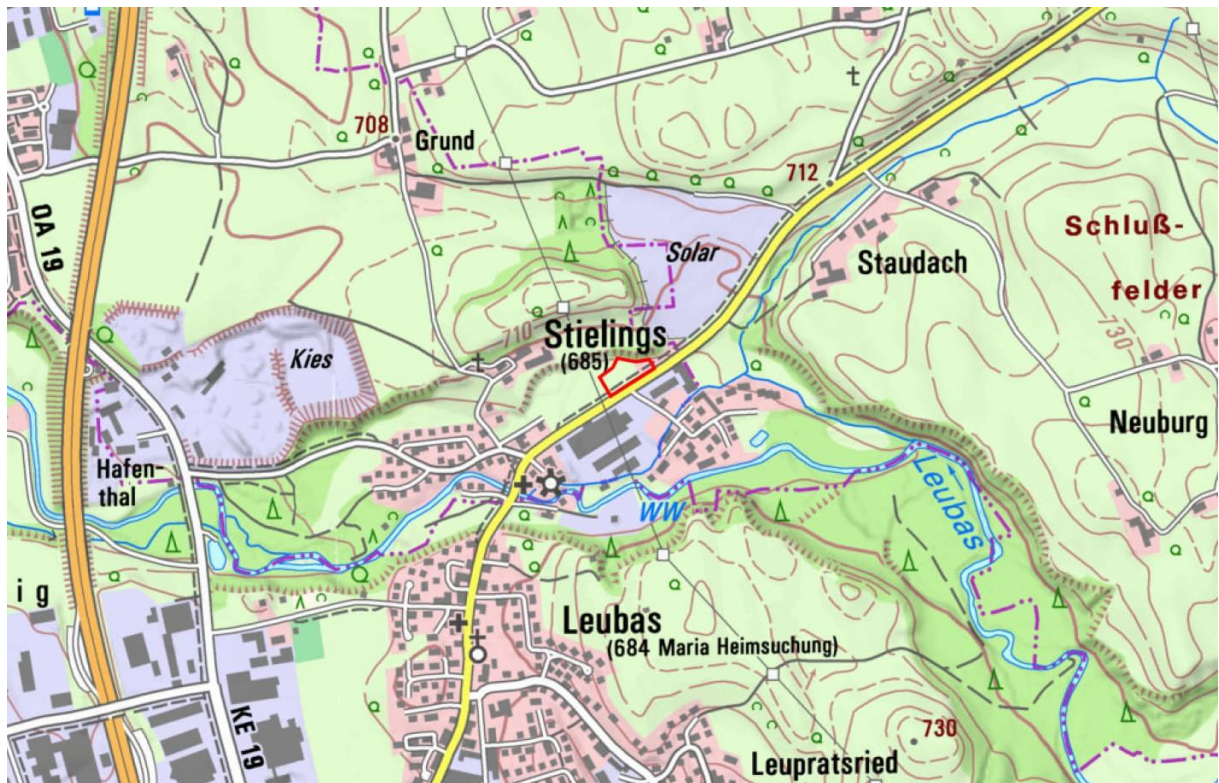


Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Fläche Bebauungsplan, orange umrandet = Fläche FNP-Änderung; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)



Abbildung 2: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Geltungsbereich, rosa = biotopkartierte Flächen, grün schraffiert = bestehende Ausgleichsfläche; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)



*Abbildung 3: Mosaik aus Steinhaufen und lückig bewachsenen (Lager-)Flächen*



Abbildung 4: Bestehende Ausgleichsfläche mit Strauchpflanzungen



Abbildung 5: Nördlich angrenzende Gehölzbestände

### 3 Methodik

Um im Voraus einen Überblick über vorhandene Grundlegenden Daten des Geltungsbereichs zu erhalten, wurden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web) ausgewertet. Zudem wurden bei Karla.Natur die verfügbaren ASK-Daten des Bereichs abgerufen. Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation für den Landkreis Oberallgäu (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt.

Anschließend erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung des Lebensraumtyps (entspricht Abschichtungskriterium L) und der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Es erfolgte eine Vor-Ort-Begehung durch das Büro LARS consult am 11.02.2026.

### 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Nach Abschichtung der unter Punkt 3 genannten Kriterien, können folgende Artgruppen im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen und werden nachfolgend auf ihre Wirkungsempfindlichkeit hin

---

geprüft: Vögel, Reptilien, Fledermäuse. Für die weiteren planungsrelevanten Arten aus den Artgruppen, Amphibien, Insekten, Fische und Weichtiere liegen keine geeigneten Habitate vor.

#### **4.1 Vögel**

Die Gehölzstrukturen und Einzelbäume nördlich angrenzend des Geltungsbereichs bieten Brutplätze für allgemein häufige und weit verbreitete, sogenannte Allerweltarten. Als saP-relevante Arten könnten darüber hinaus jedoch auch Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke und Stieglitz vorkommen. Aufgrund mehrerer im Feldgehölz befindlicher Bäume mit Baumhöhlen sind zudem Vorkommen höhlenbrütender, planungsrelevanter Vogelarten, wie Star, Haus- oder Feldsperling nicht auszuschließen.

Das Grünland in Plangebiet kommt für u.a. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke als Jagdhabitat in Frage. Da im Umfeld ausreichend weitere Grünlandflächen mit entsprechender Nahrungsqualität vorhanden ist, handelt es beim Geltungsbereich um kein essentielles Nahrungshabitat der genannten Arten. Eine Betroffenheit dieser kann deshalb ausgeschlossen werden.

Für Arten der offenen Feldflur, wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze, stellt das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche unterdessen kein geeignetes Habitat dar, da die Offenbereiche durch Kulissen gestört sind und die intensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen keine Brut zulässt.

#### **4.2 Fledermäuse**

Die Gehölzstrukturen und Einzelbäume nördlich angrenzend des Geltungsbereichs bieten potentielle Quartier- und Leitstrukturen sowie Nahrungshabitate für Fledermäuse. Da in die Gehölze zum aktuellen Planungsstand nicht eingegriffen wird, stellt das Bauvorhaben, unter Berücksichtigung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen, keine Beeinträchtigung oder Betroffenheit lokal vorkommender Fledermäuse her. Zur Vermeidung von Störungen sind Lichtimmissionen in die angrenzenden Gehölze zu vermeiden. Hierzu ist festzusetzen, dass innerhalb der neuen Gewerbeflächen ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung (max. 3.000 Kelvin, nach unten gerichtete, gekoferte Leuchten, niedrige Anbringung) verwendet wird.

#### **4.3 Reptilien**

Der Geltungsbereich weist im Bereich der lückig bewachsenen Kiesfläche und v.a. dem bewachsenen Erdhügel im Norden des Geltungsbereichs geeignete Habitatstrukturen für Reptilien auf. Zudem besteht mit der Böschung im nordwestlichen Teil des Gebiets ein idealer Einwanderungskorridor, der die Besiedlung unterstützen kann. Eine Bestandsüberprüfung ist notwendig, da potentiell vorkommende Individuen durch direkte Eingriffe betroffen sein können, aber auch in angrenzende Baufelder einwandern könnten.

## 5 Fazit

Im Zuge der Umsetzung des neuen Gewerbegebiets im Osten von Stielings, können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein:

- **Brutvögel:** Ein Verlust von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie die Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Brutvögeln kann aufgrund der ausbleibenden Eingriffe in Gehölze ausgeschlossen werden. Da durch das Vorhaben (baubedingt und im Betrieb) keine erheblichen Störungen, welche zur Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen führt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), im Vergleich zum Ausgangszustand zu erwarten sind, ist eine Erfassung der Brutvögel nicht notwendig.
- **Fledermausfauna:** Um Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu vermeiden, ist im Bebauungsplan als Vermeidungsmaßnahme, die Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung festzusetzen. Ein An- oder Abstrahlen von zukünftigen Gebäuden in Richtung des biotopkartierten Gehölzes ist zu verhindern.
- **Zauneidechse:** Eine Bestandsüberprüfung ist notwendig, da im Bereich der lückig gewachsenen Kiesfläche und dem bewachsenen Erdhügel im Norden des Geltungsbereichs geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden sind. Potentiell vorkommende Individuen können durch direkte Eingriffe betroffen sein, aber auch in angrenzende Baufelder einwandern. Zur Überprüfung von Vorkommen ist eine Erfassung in drei Durchgängen zwischen Anfang April und Mitte Juni vorzusehen.